

Öffentliche Bekanntmachung

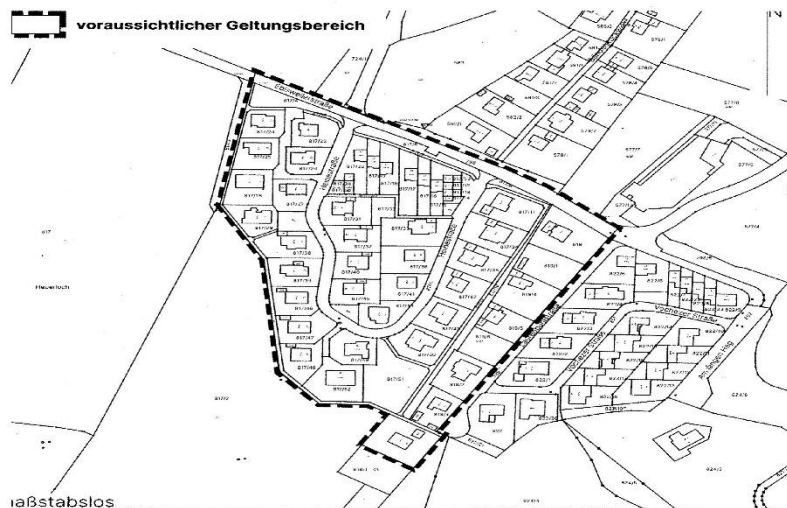
Aufstellung des Bebauungsplans „Laurenbühl II – 4. Änderung“ und der örtlichen Bauvorschriften hierzu im vereinfachten Verfahren nach § 13 a BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Aulendorf hat am 24.06.2024 in öffentlicher Sitzung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und gemäß § 74 Abs. 7 LBO beschlossen, für den Bereich „Laurenbühl II – 4. Änderung“ einen Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften hierzu aufzustellen.

Es wird das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB angewandt.

Einzigste Änderung ist die textliche Festsetzung Ziff. 1.11 Nr. 4 zur zulässigen Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden. Diese wird von bisher zwei auf drei zulässige Wohnungen im gesamten Geltungsbereich erhöht.

Der Gemeinderat der Stadt Aulendorf billigt den Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften hierzu und beschließt gem. § 3 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB.



Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im nordwestlichen Bereich der Stadt Aulendorf und wird aus dem beiliegenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich.

Folgende Grundstücke befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches:

Flst.-Nrn. 798 (Teilfläche), 817/1, 817/3 (Teilfläche), 817/4, 817/5, 817/6, 817/7, 817/8, 817/9, 817/10, 817/11, 817/12, 817/13, 817/14, 817/15, 817/16, 817/17, 817/18, 817/19, 817/20, 817/21, 817/22, 817/23, 817/24, 817/25, 817/26, 817/27, 817/28, 817/29, 817/30, 817/31, 817/32, 817/33, 817/34, 817/35, 817/36, 817/37, 817/38, 817/39, 817/40, 817/41, 817/42, 817/43, 817/44, 817/45, 817/46, 817/47, 817/48, 817/49, 817/50, 817/51, 817/52, 817/53, 818/1 (Teilfläche), 818/2, 818/3, 819, 819/1, 819/4, 819/5, 819/8.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen dieses Aufstellungsverfahrens gemäß § 13 a BauGB von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, von der Erstellung eines Umweltberichts gemäß § 2 a Nr. 2 BauGB, von der Angabe gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von einer zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Des Weiteren wird auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist ebenfalls nicht erforderlich.

Ziele und Zwecke der Planänderung:

- Erhöhung der zulässigen Wohneinheiten für das gesamte Gebiet zur Bereitstellung ausreichender Wohnbauflächen, um eine ausgewogene Bevölkerungszusammensetzung auch mittel- bis langfristig zu gewährleisten
- Ermöglichung der Nachverdichtung durch Aufweitung des ursprünglichen Festsetzungskonzeptes
- Vermeidung oder Minimierung von Konflikten mit dem Naturraum bzw. von Nutzungskonflikten

Der Bebauungsplanentwurf zur 4. Änderung des Bebauungsplans "Laurenbühl II" liegt während der Zeit vom **15.07.2024 bis einschließlich 16.08.2024** während den üblichen Öffnungszeiten bei der **Stadt Aulendorf, Hauptstr. 35, 88326 Aulendorf, Ebene 8** zu jedermanns Einsicht aus. Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Elektronische Information:

Zusätzlich kann der Entwurf der 4. Bebauungsplanänderung und die örtlichen Bauvorschriften hierzu mit Begründung unter <https://www.aulendorf.de/leben-freizeit/bauen-wohnen/bauleitplanung> eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben worden sind, können gem. § 3 Absatz 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Bearbeitung abgegebener Stellungnahmen die angegebenen personenbezogenen Daten auf Grundlage von § 4 Landesdatenschutzgesetz und unter Beachtung der Datenschutzgrund-Verordnung gespeichert werden. Die abwägungsrelevanten Inhalte der vorgebrachten Stellungnahmen werden anonymisiert aufbereitet und den zuständigen Gremien in teils öffentlichen Sitzungen vorgelegt.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrolle) unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Absatz 2 BauGB auf Grund von § 4a Absatz 2 BauGB statt.

Aulendorf, den 12.07.2024.
Matthias Burth, Bürgermeister